

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799 [REDACTED]

E-Mail: Referat22@bfdi.bund.de

Aktenz.: 22-243 II#3947

(bitte immer angeben)

Dok.: 118345/2024

Anlage: keine

Bonn, 20.12.2024

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

teilweise Stattgabe Ihrer Beschwerde:

Ihre Beschwerde per E-Mail vom 22.03.2023 gegen die Deutsche Post AG und die DHL Paket GmbH, ergänzt durch die E-Mails vom 29.05.2024 sowie vom 7.10. und 21.10.2024, über erteilte Auskünfte nach Art. 15 DSGVO

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde per E-Mail vom 22.03.2023 gegen die Deutsche Post AG und die DHL Paket GmbH, ergänzt durch die E-Mails vom 29.05.2024 sowie vom 7.10. und 21.10.2024, über erteilte Auskünfte nach Art. 15 DSGVO, gemäß Art. 77 Abs. 2 DSGVO teilweise abzuweisen.

I.

Mit E-Mail vom 22.03.2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Deutsche Post AG und die DHL Paket GmbH. Basierend auf Ihrer initialen Beschwerde und den in der Folge von Ihnen übermittelten weiteren Informationen und Ergänzungen Ihrer Beschwerde, insbesondere per E-Mails vom 29.05.2024 sowie vom 7.10. und 21.10.2024, sowie der mir vorliegenden Stellungnahmen der Verantwortlichen stellt sich mir der Sachverhalt nunmehr wie folgt dar:

A. Auskunft mit Datum vom 06.03.2023 (Datum des Anschreibens)

Mit E-Mail vom 22.03.2023 monierten Sie diesbezüglich im Einzelnen

- a) einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO, da Ihnen die Auskunft bei elektronischer Antragstellung, zumindest in wesentlichen Teilen, auf dem Postweg übermittelt worden war,
- b) die Erteilung einer unvollständigen Auskunft nach Art. 15 DSGVO durch die Verantwortlichen, sowohl was die Angaben nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO als auch die Datenkopie nach Abs. 3 angeht (Erteilung von Informationen in mehreren Teilauskünften), im Folgenden insbesondere auch konkret
- c) die Nicht-Beauskunftung von Sendungsdaten,
- d) die Nicht-Beauskunftung der Kommunikation zwischen der Deutsche Post AG und BfDI anlässlich Ihrer Eingabe unter meinem Az. 22-243 II#3748,
- e) die Nicht-Beauskunftung konkreter Empfänger i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO sowie
- f) die Nicht-Beauskunftung von Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren.

Ihren Auskunftsantrag hatten Sie am 09.02.2023 elektronisch über das Internetkontaktformular der Verantwortlichen gestellt. Daraufhin wurden Ihnen im Zeitraum vom 03.03. bis zum 09.03.2023, zum Teil auf dem Postweg und zum Teil per E-Mail, in mehren Schritten, teilweise erst auf gesonderte Nachfrage, Auskunft über die von den Verantwortlichen zu Ihrer Person verarbeiteten Daten erteilt und diesbezügliche Datenkopien übersandt. Daten über konkret an Sie adressierte Sendungen, die Kommunikation zwischen der Deutsche Post AG und BfDI anlässlich Ihrer Eingabe unter

meinem Az. 22-243 II#3748, konkrete Empfänger i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO sowie Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren wurden dabei nicht beauskunftet.

Aus Anlass Ihrer Beschwerde habe ich die Verantwortlichen nach grundlegender Prüfung der Rechtslage um Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage gebeten sowie zur Erteilung einer neuen Auskunft nach Art. 15 DSGVO, unter Berücksichtigung meiner Maßgaben, aufgefordert. Daraufhin wurde Ihnen am 17.05.2024 eine neue Auskunft erteilt.

B. Auskunft mit Datum vom 17.05.2024

Mit E-Mail vom 29. Mai 2024 haben Sie bezüglich dieser mit Datum vom 17.05.2024 neu an Sie erteilten Auskunft das Folgende beanstandet:

a) Die am Anfang der Auskunft aufgezählten E-Mailadressen seien unvollständig, in der Auskunft weitere E-Mailadressen enthalten. Bereits am 07.03.2023 hätten Sie darauf hingewiesen, dass die ganze Domäne „lindenberg.one“ Ihnen gehöre. Ich gehe davon aus, dass Sie sich mit dem „Anfang der Auskunft“ auf die folgende Textpassage auf S. 1 der Auskunft beziehen:

„Anhand der von Ihnen zur Identifikation mitgeteilten Daten (Ihr Auskunftersuchen vom 09.02.2023):

*Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
E-Mail: deutschepost@lindenberg.one, nr@et.lindenberg.one*

haben wir die speichernden Stellen im Unternehmen erneut um Mitteilung gebeten, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind.“

b) Der in der Auskunft enthaltene Textpassus *„Aufgrund der Größe des Unternehmens bitten wir um Verständnis, dass wir um die Präzisierung der Kommunikationsbeziehung bitten, sofern Sie neben der nachfolgend aufgeführten Mitteilung der über Sie in unseren Systemen gespeicherten Daten sowie der in der Anlage beigefügten Kommunikation weitere Kopien benötigen.“* widerspreche Ihrem Wunsch, eine vollständige Auskunft zu erhalten. Sie hätten keine Kenntnis darüber, welche Daten die Deutsche Post AG in welchen Systemen speichere. Bei Ihnen sei erneut der Eindruck entstanden, die Deutsche Post AG habe kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Wenn schon abteilungsweise gesucht werde, dann könnten auch die negativen Rückmeldungen aufgezählt werden.

c) Die Auskunft enthält die Angabe *„Im Rahmen der Briefkastenerfassung wurden keine Daten gespeichert.“* Was Sie sich darunter vorzustellen hätten, sei unklar.

d) Unter der Überschrift „DHL Services (DHL Paket GmbH)“ wird auf S. 2 der Auskunft das Folgende angegeben:

„Sie sind registrierter Nutzer der DHL-Empfängerservices (Postnummer 984541770, E-Mail-Adresse: dhl-heuber@lindenber.one. Die von Ihnen im Rahmen der Registrierung und Nutzung unserer Services mitgeteilten Daten können Sie im eingeloggten Bereich einsehen: <https://www.dhl.de/de/privatkunden/anmelden.html>“

Diesbezüglich beanstanden Sie, Sie seien nicht verpflichtet sich die Daten einer Auskunft zusammenzusuchen. Die Darstellung dort sei als Auskunft sowieso unbrauchbar, man könne nicht auf einen Blick sehen, was überhaupt gespeichert sei.

e) Sie fänden in Ihrem Archiv nichts zu 2303-23339460 oder DP01-61673128. Hierzu sei der Auskunft auch keine Datenkopie beigefügt worden, daher könnten Sie nicht erkennen worum es dabei inhaltlich gehe.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich hiermit auf die folgende Angabe, ebenfalls unter der Überschrift „DHL Services (DHL Paket GmbH), am Ende von S. 2 der Auskunft, beziehen:

„Historie/Kontaktlog

Datum Zeit Bemerkung

03/03/2023 14:39:34 9001 Beratung allgemein: Ihr Anliegen 2303-23339460 - Ihr Zeichen DP01-61673128, Datenabfrage „

f) Sie monieren auch einen dort anschließenden Hinweis auf die Datenschutzhinweise der Verantwortlichen, diese Informationen gehörten - soweit relevant - in die Auskunft.

„Unsere Datenschutzhinweise finden Sie bitte hier:

<https://www.dhl.de/de/toolbar/footer/datenschutz.html#kundenkontoundempfaengerservices>“

g) Die Auskunft enthält unter der Überschrift „PostIdent“ die folgende Angabe:

„Zu „Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe, E-Mail:

deutschepost@lindenber.one bzw. nr@et.lindenber.one“ sind im Rahmen des PostIdent-Verfahrens keine Daten gespeichert.“

Sie hätten im Zusammenhang mit dem POSTIDENT-Verfahren auf „die andere E-Mailadresse allerdings derselben Domäne“ hingewiesen.

h) Für Sie werde nicht deutlich, ob es bei den (dort nachstehenden) Informationen zur Löschung noch um Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren gehe oder um etwas anderes. Angaben nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO gehörten I.E. zur jeweiligen Datenkategorie oder dem jeweiligen Zweck, denn nur dann könnten unterschiedliche Löschfristen sinnvoll

beauskunftet werden. In der bestehenden Form seien die Angaben unvollständig. Es fehlten insbesondere Angaben zum POSTIDENT-Verfahren und den Online-Diensten der Verantwortlichen.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich diesbezüglich auf den folgenden Passus auf S. 3 der Auskunft beziehen:

„Darüber hinaus ist in folgenden Fällen eine dezentrale, streng zweckgebundene Speicherung von personenbezogenen Daten möglich:

Im Rahmen von betrieblich notwendigen Auslieferungsnachweisen können die Empfängeradresse, die Unterschrift und der Tag der Auslieferung von erhaltenen Sendungen bei der Deutschen Post AG gespeichert sein. Bei nachzuweisenden Sendungen (wie Einschreiben, Nachnahme, Postpaket) werden die Empfängerdaten als Auslieferungsnachweis bei der Deutschen Post AG gespeichert und nach Ablauf der Gewährungsfrist gelöscht.

Die Löschung orientiert sich an den Fristen zum Haftungsausschluss und den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gem. § 439 Abs. 1 HGB und gem. § 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB. Es werden für die genannten Nachweisdaten folgende Löschfristen umgesetzt:

Briefsendungen mit Zusatzleistungen: 15 Monate

Postpakete: 3 Jahre

Brief- und Paketsendungen mit Zahlungsverkehr: 10 Jahre“

i) Die Auskunft enthält auf S. 4 den folgenden Textpassus:

„Bei der INTERNETMARKE ist auch ein anonymer Kauf über die E-Mail-Adresse möglich. Falls Sie wünschen, dass die Fachseite prüft, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, bitten wir Sie, uns die entsprechende E-Mail-Adresse zuzuleiten.“

Diesbezüglich erklären Sie, das könne man unmöglich anonym nennen, eine E-Mailadresse sei allenfalls ein Pseudonym und der Bezahlvorgang wäre selbst mit Bitcoins nicht anonym. Da Sie Angaben zur Identifikation gemacht hätten, hätten Sie hier eine Negativauskunft erwartet.

j) Die Auskunft enthält auf S. 4 den folgenden Textpassus: *„Die interne Korrespondenz hierzu enthält keinerlei personenbezogene Daten, die über die Ihnen bereits mitgeteilten Informationen hinausgehen.“* Sie monieren diesbezüglich, interne Korrespondenz im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftersuchen, Beschwerden oder aus sonstigem Anlass stelle selbst personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar und sei daher zu

beauskunfteten, unabhängig davon, ob in ihr andere Stammdaten enthalten seien oder nicht.

k) Die Dokumente der Datenkopie könnten Sie weder Verarbeitungszwecken noch Vorgängen zuordnen. Transparent sei das nicht.

Aufgrund Ihres neuen Beschwerdevortrags habe ich die Verantwortlichen wiederum um eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage gebeten sowie -soweit aus meiner Sicht geboten – zu einer weiteren Anpassung der Auskunftserteilung aufgefordert.

Mit Datum vom 13.09.2024 wurde Ihnen schließlich nochmals eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO von der Deutsche Post AG und der DHL Paket GmbH erteilt.

C. Auskunft mit Datum vom 13.09.2024

Mit E-Mails vom 07.10. und 21.10.2024 haben Sie bezüglich dieser mit Datum vom 13.09.2024 neu an Sie erteilten Auskunft schließlich das Folgende beanstandet:

a) Sie vermissen konkrete Angaben nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO zu allen Verarbeitungszwecken. Die Angaben der Verantwortlichen seien sehr lückenhaft. Anhand dessen sei offensichtlich, dass kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bestehe.

Dass die Deutsche Post AG kein Verarbeitungsverzeichnis habe, ergebe sich auch aus der internen Kommunikation. Zur Begründung haben Sie eine Anfrage beigefügt, mit der die Abteilung Datenschutz verarbeitende dezentrale Stellen nach den Angaben frage, die nach Ihrer Auffassung eigentlich im Verarbeitungsverzeichnis stehen müssten, und die man benötige, um die Angaben nach Artikel 15 Abs. 1 DSGVO zu erstellen. Damit verstoße die Deutsche Post AG gegen Art. 30 DSGVO.

Welche (Katalog-)Angaben Sie konkret vermissen, teilen Sie an dieser Stelle nicht mit. Ich gehe daher davon aus, dass Sie sich bezüglich des Vorwurfes einer unvollständig erteilten Auskunft auf die nachstehend unter b) bis e) adressierten Aspekte beziehen.

In der Antwort-E-Mail vom 21.10.2024 widerspricht die Verantwortliche Ihrer Behauptung und bestätigt, dass das Unternehmen selbstverständlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führe.

Mit Bezug auf die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO sowie Urteile des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Bundesverwaltungsgerichts fordern Sie allerdings von der Deutsche Post AG, Ihnen das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

b) Sie vermissen den „Widerspruch Steckfolgensortierung“. Die Verantwortliche hätte zwar die Daten gelöscht, aber keinen dauerhaften Widerspruch beauskunftet. Sie fragen sich, wie ein Widerspruch berücksichtigt werde, wenn er ganz offensichtlich nicht Teil eines Verfahrens sei.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich hierbei auf die Streichung des Satzes *„Im Rahmen der Briefkastenerfassung wurden keine Daten gespeichert.“* beziehen (vgl. I.B. c)).

c) Sie zitieren die Angabe *„Dezentrale, streng zweckgebundene Speicherung“*. Diese Angabe befreie die Verantwortlichen nicht davon, die betreffenden Daten zu beauskunften.

d) Bezugnehmend auf die Angabe *„Da Ihr Anliegen vom 09.02.2023 an die Abteilung Datenschutz zur Bearbeitung und Beantwortung weitergeleitet wurde“* bezweifeln Sie die weitere Angabe *„Die interne Korrespondenz hierzu enthält keinerlei personenbezogene Daten, die über die Ihnen bereits mitgeteilten Informationen hinausgehen.“* Die interne Korrespondenz dazu sei schon alleine deswegen, weil diese über eine Beschwerde Ihrer Person stattfindet, als personenbezogene Daten von Ihnen aufzufassen. Daher sei diese Kommunikation nachzureichen.

e) Der Deutsche Post AG liege ein Schreiben des BfDI vor, in welchem das Aktzenzeichen IFG-780/015 II#1212 enthalten sei. Auch wenn der „BfD“ Ihren Namen nicht genannt hätte, sei dieser „Vorgang“ trivial mit öffentlichen Informationen Ihrer Person zuordenbar. Hierzu verweisen Sie auf den folgenden Link:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/steckfolgensortierung-bei-der-deutschen-post/>.

Insbesondere äußern Sie in der Nachricht vom 21.10.2024 diesbezüglich die Ansicht, dass Sie durch Ihre „Rüge“ am 23.09.2024 die Angaben gemäß Art. 11 Abs. 2 S. 2 DSGVO gemacht hätten und die Deutsche Post AG nunmehr einen Personenbezug zum o.g. Aktzenzeichen herstellen konnte.

Daher sei auch dieser „Vorgang“ insgesamt nachzureichen.

II.

Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsermittlungen das Folgende feststellen können:

Zu I.A.: Auskunft mit Datum vom 06.03.2024 (Datum des Anschreibens)

Ihrer Beschwerde zu I.A. gebe ich bezüglich der Teilaspekte a), b) und e) statt.

Nach meinen Feststellungen haben Deutsche Post AG bzw. DHL Paket GmbH im Zuge der Erteilung dieser Auskunft gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO sowie Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 4 DSGVO verstoßen. Diese Auskunft war in Bezug auf die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO DSGVO sowie die zur Verfügung gestellten Kopien i.S.v. Art. 15 Abs. 3 DSGVO unvollständig. Daneben hat die teilweise postalische Übermittlung an Sie nicht den Vorgaben von Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO entsprochen. Durch die verschiedenen Teilauskünfte wurde auch Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO von den Verantwortlichen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Im Übrigen beabsichtige ich, Ihre Beschwerde zu I.A. bezüglich der Teilaspekte c), d) und f) abzuweisen.

Zu I.A. c) Nicht-Beauskunftung von Sendungsdaten

Der Umstand, dass Sendungsdaten von den Verantwortlichen nicht mit Bezug zum Empfänger der jeweiligen Postsendung gespeichert werden, ist mir bekannt. Konkrete Sendungsdaten und darin etwaig enthaltene Daten natürlicher Personen können in den IT-Systemen der Verantwortlichen nur mithilfe der zugehörigen individuellen Sendungsnummer aufgefunden werden. Gespeicherte Sendungsdaten können hingegen nicht nach den personenbezogenen Daten einer betroffenen Person durchsucht werden.

Wie Ihnen bereits von den Verantwortlichen mitgeteilt wurde, erfolgt diese Form der Datenspeicherung vor dem Hintergrund des Verarbeitungsverbots in § 64 Abs. 3 PostG (Postgeheimnis). Eine ansonsten zumindest theoretisch mögliche Profilbildung in Bezug auf einzelne Sendungsempfänger soll auf diese Weise grundsätzlich verhindert werden. Ohne die betreffende Sendungsnummer ist dem verantwortlichen Unternehmen im Ergebnis tatsächlich kein Zugriff auf die Daten dieser Sendung möglich. Deshalb können

Sendungsdaten auch nicht ohne Weiteres, d.h. nur nach Angabe der zugehörigen Sendungsnummer als zusätzlichem Merkmal der betroffenen Person zugeordnet und entsprechend beauskunftet werden. Diese Verarbeitungspraxis ist aus meiner Sicht datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu I.A. d) Nicht-Beauskunftung der Kommunikation zwischen der Deutsche Post AG und BfDI anlässlich Ihrer Eingabe unter meinem Az. 22-243 II#3748

Im Zuge der Anforderung einer Stellungnahme der Deutsche Post AG seitens BfDI wurde der Eingebende der Verantwortlichen gegenüber nicht namentlich benannt. Denn der Bezug zu einer konkreten Person war für die Prüfung des eingegebenen Sachverhaltes nicht erforderlich. Im Zuge dessen wurde die diesbezügliche Kommunikation von der Deutsche Post AG, anders als im Falle Ihrer zu diesem Thema (nach eigenen Angaben) zuvor selbst bei der Verantwortlichen platzierten Beschwerde, auch nicht mit Bezug zu einer konkreten Person verarbeitet und gespeichert. Im Zusammenhang mit der abstrakten Stellungnahmeanforderung des BfDI zu einem reinen Sachvorgang und deren Beantwortung ist somit keine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Post AG erfolgt. Folgerichtig war die betreffende Kommunikation auch nicht Gegenstand der an Sie erteilten Auskunft. Ein Datenschutzverstoß seitens der Verantwortlichen liegt insoweit nicht vor.

Dass dieses Aktenzeichen einer Eingabe zugeordnet ist, die Sie an den BfDI gerichtet hatten, konnte die Verantwortliche erst dadurch erkennen, dass Sie ihr dies im Nachgang zur erfolgten Auskunftserteilung eigeninitiativ mitgeteilt haben. Über das Aktenzeichen hinaus enthält die Kommunikation zwischen Deutsche Post AG und BfDI jedoch keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten Ihrer Person, sodass auch in der Folge, außer dem Aktenzeichen, keine weitere Kommunikation beauskunftet werden musste. Die zwischen BfDI und Verantwortlicher ausgetauschten Informationen, die in Zusammenhang mit „Az. 22-243 II#3748“ stehen, sind rein objektiver Natur und haben keinerlei Bezug zu Ihrer Person. Dieser entsteht auch nicht dadurch, dass bei der Anfrage des BfDI ein Aktenzeichen verwendet wurde, unter dem Sie beim BfDI identifiziert werden können.

Zu I.A. f) Nicht-Beauskunftung von Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren

Beim POSTIDENT-Verfahren handelt es sich um eine Identitätsprüfung, welche die Deutsche Post AG als Dienstleistungsangebot für verschiedene Auftraggeber, wie Banken und Kreditinstitute oder auch Telekommunikationsanbieter durchführt. Die Deutsche Post AG übernimmt beim POSTIDENT-Verfahren nur eine Identitätsprüfung, die ebenso durch andere Unternehmen durchgeführt werden könnte. Es handelt sich nicht um eine Postdienstleistung nach dem PostG.

Die Deutsche Post AG agiert beim POSTIDENT-Verfahren lediglich als Auftragsverarbeiter. Verantwortlicher i.S.d. DSGVO ist - und bleibt auch in Bezug auf die Erfüllung des Auskunftsanspruchs der betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO - der jeweilige Auftraggeber (hier offenbar das Unternehmen Telekom).

Der Auskunftsanspruch besteht und ist von der betroffenen Person daher nur gegenüber der Telekom als Auftraggeber des POSTIDENT-Verfahrens und Verantwortlicher i.S.d. DSGVO geltend zu machen, nicht hingegen bei der Deutsche Post AG als Auftragsverarbeiter.

Ein unmittelbarer Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO besteht für Sie in Bezug auf diese Daten gegenüber der Deutsche Post AG im Ergebnis nicht.

Zu I.B.: Auskunft mit Datum vom 17.05.2024

Ihrer Beschwerde zu I.B. gebe ich bezüglich der Teilaspekte b) bis f) sowie j) statt.

Der unter I.B. b) zitierte Textpassus zur Bitte der Verantwortlichen um Präzisierung Ihres Auskunftsanspruchs stand nicht im Einklang mit Art. 15 DSGVO. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds (EG) 63 S. 7 DSGVO. Ich habe die Verantwortlichen daher dazu aufgefordert, ihre dahingehende Auskunftspraxis anzupassen. Über die genaue Ausgestaltung befinde ich mich aktuell noch im Austausch mit den Verantwortlichen.

Die Information „Im Rahmen der Briefkastenerfassung wurden keine Daten gespeichert“ (vgl. I.B. c)) erscheint ohne weiteren Kontext für betroffene Personen wenig nachvollziehbar und steht daher nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Deshalb habe ich die Verantwortliche gebeten, sofern in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, auf eine solche Angabe in der Auskunft zu verzichten oder aber eine weitere Erklärung zu ergänzen. Ersterem wurde seitens der Verantwortlichen daraufhin entsprochen. In Bezug auf Ihre Person und Anschrift bin ich dabei davon ausgegangen, dass in diesem Zusammenhang keine Sie betreffenden personenbezogenen Daten von der Deutsche Post AG verarbeitet werden.

Der Verweis auf die Möglichkeit, die von Ihnen im Rahmen der Registrierung und Nutzung der DHL Services mitgeteilten Daten im geschützten Bereich selbst einsehen zu können und an dieser Stelle daher zunächst auf eine Beauskunftung dieser Daten zu verzichten sowie der anschließende Verweis auf die Datenschutzhinweise der Verantwortlichen (vgl. I.B. d) und f)) stand ebenfalls nicht im Einklang mit Art. 15 DSGVO. Ich habe die Verantwortliche daher dazu aufgefordert, ihre dahingehende Auskunftspraxis anzupassen.

Dem hat die Verantwortliche auch entsprochen, entsprechende Daten wurden in der Folge unmittelbar in die Auskunftserteilung aufgenommen.

Der Fehlen einer Datenkopie zur aus sich heraus nicht verständlichen Auskunft über den Vorgang mit dem Zeichen „2303-23339460“ bzw. „DP01-61673128“ (vgl. I.B. e)) stellt einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO dar.

Soweit Sie den Textpassus auf S. 4 der Auskunft zur internen Korrespondenz monieren (vgl. I.B. j)), ist festzustellen, dass interne Korrespondenz, wenn diese Ihre Person betreffende personenbezogene Daten enthält, ebenfalls vom Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO erfasst ist. Soweit die entsprechende interne Korrespondenz in der an Sie erteilten Auskunft fehlt, ist diesbezüglich ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO festzustellen.

Im Übrigen beabsichtige ich, Ihre Beschwerde zu I.B. bezüglich der Teilaspekte a), g), h), i) und k) abzuweisen:

Zu I.B. a) und g) Beauskunftung von E-Mailadressen, Angaben zu POSTIDENT

Soweit Sie die erfolgte Beauskunftung von E-Mailadressen durch die Verantwortlichen beanstanden, die nach Ihren Angaben Ihrer Person zuzuordnen seien, kann ich keinen Datenschutzverstoß feststellen.

Ausweislich der Stellungnahme der Verantwortlichen wurden bei der internen Recherche der zu beauskunftenden Daten, neben den unter I.B. a) zitierten Daten und E-Mailadressen, vorliegend auch die weiteren, in vorherigen Auskunftsanträgen bzw. der damit zusammenhängenden Korrespondenz von Ihnen benannten E-Mailadressen als Suchkriterium berücksichtigt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden:

- nr@et.lindenberg.one
- nr@ut.lindenberg.one
- de@et.lindenberg.one
- nr@et.lindenberg.one
- de@ut.lindenberg.one
- dhl-heuberg@lindenberg.one
- joachim.lindenberg@live.com

In Bezug auf diese den Verantwortlichen gegenüber konkret benannten E-Mailadressen sei die Auskunft vollständig erteilt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunft entgegen der Angaben der Verantwortlichen insoweit unvollständig gewesen wäre, kann ich nicht erkennen. Eine Nutzung von Domänen und Subdomänen (als Suchkriterium) ist hingegen

nach Angaben der Verantwortlichen nicht möglich. Dieser Umstand ist aus datenschutzrechtlicher Sicht auch nicht zu beanstanden.

Gleichwohl werde ich die Verantwortlichen darauf hinweisen, die der Auskunftserteilung im konkreten Fall zu Grunde gelegten Suchparameter, wenn diese denn zu Beginn der Auskunft schon genannt werden, dort auch abschließend aufzuzählen, um diesbzüglich Mißverständnisse im weiteren Auskunftsverlauf zu vermeiden.

Bezüglich der Beauskunftung von Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren verweise ich im Übrigen auf meine Ausführungen unter I.A. f).

Zu I.B. h) Zuordenbarkeit der Angaben zur Datenlöschung auf S. 3 der Auskunft

Soweit Sie die Angaben der Verantwortlichen auf S. 3 der Auskunft zur Löschung von Daten als inhaltlich sowie im Hinblick auf den Verarbeitungszweck nicht ausreichend zuordenbar beanstanden, kann ich diese Einschätzung nicht teilen. Der den Angaben zu den Löschfristen vorangestellte Textpassus macht m.E. hinreichend deutlich, dass die nachstehenden Angaben sich auf die dort genannten Sendungsdaten (Empfängeradresse, die Unterschrift und der Tag der Auslieferung von erhaltenen Sendungen) beziehen und nicht etwa auf Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren. Der zugehörige Verarbeitungszweck als Auslieferungsnachweis wird dort ebenfalls genannt.

Dessen unbeschadet habe ich die Verantwortliche gebeten, diese Informationen mit Blick auf Art. 12. Abs. 1 S. 1 DSGVO noch klarer abzugrenzen. Dieser Bitte ist die Verantwortliche zwischenzeitlich durch das Einfügen einer weiteren Zwischenüberschrift ebenfalls nachgekommen.

Bezüglich der Beauskunftung von Daten aus dem POSTIDENT-Verfahren verweise ich wiederum auf meine Ausführungen unter I.A. f).

Zu I.B. i) Begehrte Negativauskunft zum Kauf einer INTERNETMARKE

Eine Negativ-Auskunft ist nach Art. 15 Abs. 1, 1. Hs. DSGVO nur erforderlich, falls der mit dem Auskunftsantrag adressierte Verantwortliche keinerlei personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet. Falls der Verantwortliche hingegen, wie in Bezug auf Ihre Person hier gegeben, personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet, besteht auch nur bezüglich dieser tatsächlich verarbeiteten Daten ein Auskunftsanspruch. Negativauskünfte sind insoweit gerade nicht vorgesehen.

Mit Blick darauf, dass es sich bei einer E-Mailadresse um ein personenbezogenes Datum handelt und der Begriff „anonym“ in diesem Zusammenhang nicht zutreffend ist, habe ich die Verantwortliche allerdings gebeten, den Textpassus zu überarbeiten. Dies ist seitens des Unternehmens auch unverzüglich erfolgt.

Zu I.B. k) Zuordnung von Datenkopie und Verarbeitungszwecken bzw. Vorgängen

Einen grundsätzlichen Anspruch der betroffenen Person darauf, dass die einzelnen Elemente einer Datenkopie von den Verantwortlichen jeweils bestimmten Verarbeitungszwecken zuzuordnen wären, kann ich der DSGVO nicht entnehmen. Ob die Anforderungen aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO auch auf die Bereitstellung der Datenkopie als solcher übertragbar sind, ist fraglich. Die hier in Rede stehende Datenkopie dürfte zudem keine vollkommen abstrakten und aus sich heraus nicht verständlichen Rohdaten oder Daten vergleichbarer Qualität umfassen. Daher würde ich vorliegend ohnehin keine Obliegenheit der Verantwortlichen sehen, zusätzliche Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses dieser Datenkopie zu ergreifen. Da der überwiegende Teil der einzelnen Dateien der Datenkopie ausweislich des Anlagenverzeichnisses eine Vorgangs- bzw. Anliengennummer schon im Dateinamen trägt, dürfte zumindest für diese eine Zuordnung zu bestimmten Vorgängen ohne weiteres möglich sein. Einen Datenschutzverstoß seitens der Verantwortlichen kann ich diesbezüglich somit nicht feststellen.

Zu I.C.: Auskunft mit Datum vom 13.09.2024, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ihrer Beschwerde zu I.C. gebe ich bezüglich des Teilaspekts b) statt.

Die Streichung des Satzes „Im Rahmen der Briefkastenerfassung wurden keine Daten gespeichert.“ aus der Beauskunftung dürfte zwar auf meine Veranlassung hin erfolgt sein. Eine solche Streichung hatte ich der Verantwortlichen jedoch nur für diejenigen Fälle empfohlen, in denen in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

Aus den Angaben in Ihrer E-Mail vom 21.10.2024 schließe ich, dass Sie – anders als zuvor von mir angenommen – einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Steckfolgesortierung widersprochen haben. Den betreffenden E-Mailverkehr hatte die Deutsche Post AG der Auskunft zwar als Kopie beigefügt, zu der diesbezüglichen Verarbeitung personenbezogener Daten im Auskunftsschreiben selbst jedoch keine Angaben gemacht. Dies ist als Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu sehen.

Ich werde die Verantwortliche auffordern, dies nachzuholen bzw. sich bei der Beauskunftung einer etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge eines solchen Widerspruchs zukünftig nicht nur auf die Übermittlung einer Datenkopie des betreffenden Schriftverkehrs zu beschränken.

Im Übrigen beabsichtige ich, Ihre Beschwerde zu I.C. abzuweisen:

Zu I.C. a): Unvollständige Angaben nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Soweit Sie pauschal behaupten, in der erteilten Auskunft Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO zu vermissen, hierzu jedoch im Weiteren keine konkreteren Angaben machen, kann ich diesbzüglich keinen Datenschutzverstoß der Verantwortlichen feststellen. Soweit Sie hierzu in Ihrer Beschwerde konkretere Angaben machen, verweise ich auf meine übrigen Ausführungen zu I.C..

Für mich sind anhand Ihrer Beschwerde keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass Ihre Behauptung zuträfe, die Deutsche Post AG führe kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO. Auch Ihr Verweis auf die interne Korrespondenz stützt Ihre Behauptung m.E. nicht.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthält als schematische Darstellung eben keine konkreten personenbezogenen Daten der von den einzelnen dort abstrakt verzeichneten Verarbeitungsvorgängen betroffenen Personen. Aufgrund des Abstraktionsniveaus des Verzeichnisses ist es für Verantwortliche nicht möglich, diesem die erforderlichen Informationen nach Art. 15 DSGVO in Bezug auf eine konkret antragstellende Person zu entnehmen. Ihrer Auffassung, dass aus dem Umstand, dass im Falle eines Auskunftsantrags intern gezielt individuelle Datenabfragen erfolgen, zu schließen sei, dass die Verantwortliche kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO führe, kann ich daher nicht folgen. Auch dann nicht, wenn dabei, wohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen i.S.einer Bündelung, intern Informationen abgefragt werden, die sich aufgrund ihres grundsätzlichen bzw. abstrakten Charakters bereits aus dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entnehmen ließen (z.B. Angaben zu den Kategorien der im Zuge einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit von der betroffenen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten).

Eine Verpflichtung der Verantwortlichen, Ihnen eine Kopie des Verzeichnisses zur Verfügung zu stellen, kann ich weder der DSGVO noch der von Ihnen angeführten Rechtsprechung entnehmen.

Einen Verstoß der Verantwortlichen gegen Art. 30 oder Art. 5 Abs. 2 DSGVO kann ich im Ergebnis nicht feststellen.

Zu I.C. c) Nicht-Beauskunftung von Daten, die einer dezentralen, streng zweckgebundenen Speicherung unterliegen

Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zu I.A. c). Ein Datenschutzverstoß seitens der Verantwortlichen liegt nicht vor.

Zu I.C. d) Interne Korrespondenz

Soweit Sie den Textpassus auf S. 5 der Auskunft zur internen Korrespondenz bzw. dessen Wahrheitsgehalt monieren, ist wiederum festzustellen, dass interne Korrespondenz, wenn diese Ihre Person betreffende personenbezogene Daten enthält, ebenfalls vom Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO erfasst ist (vgl. I.B. j)). Falls entsprechende interne Korrespondenz in der an Sie erteilten Auskunft fehlen würde, läge diesbezüglich ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO vor. Inwieweit dies in Bezug auf diese Auskunft der Fall ist, kann ich jedoch nicht abschließend feststellen. Im Anlagenverzeichnis am Ende der Auskunft wird „interne Kommunikation“ jedenfalls aufgezählt.

Ich werde die Verantwortlichen unbeschadet dessen nochmals darauf hinweisen, dass interne Korrespondenz, wenn diese personenbezogene Daten der betroffenen Person enthält, ebenfalls vom Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO erfasst ist. Außerdem werde ich die Verantwortlichen auffordern, nochmals zu überprüfen, ob in Bezug auf Ihre Person eine vollständige Beauskunftung der internen Korrespondenzen erfolgt ist und, sofern das nicht der Fall ist, dies unverzüglich nachzuholen.

Zu I.C. e) Nicht-Beauskunftung von Daten, die in Zusammenhang mit dem Aktenzeichen IFG-780/015 II#1212 stehen.

Das o.g. Aktenzeichen, welches von der BfDI stammt und in einer Anfrage verwendet wurde, ist für die Deutsche Post AG nicht direkt Ihrer Person zuzuordnen. Dass dieses Aktenzeichen nicht in der Auskunft vom 13.09.2024 enthalten war, ist infolgedessen kein Verstoß gegen Ihre Rechte aus Art. 15 DSGVO.

Nachdem Sie der verantwortlichen Stelle gegenüber mitgeteilt haben, dass dieses Aktenzeichen „mir [also Ihnen] zuordenbar“ sei, konnte diese nunmehr erkennen, dass die Anfrage der BfDI wohl in Zusammenhang mit einem Verwaltungsvorgang bei ebendieser stehen könnte. Über das Aktenzeichen hinaus enthält die Korrespondenz zwischen der Deutsche Post AG und der BfDI jedoch keine personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten Ihrer Person, sodass - außer dem Aktenzeichen, welches Sie offensichtlich der Deutsche Post AG gegenüber zuletzt in der Nachricht vom 21.10.2024 offengelegt haben - kein weiterer „Vorgang“ oder andere Schreiben beauskunftet werden mussten oder müssen. Die ausgetauschten Informationen, die in Zusammenhang mit „IFG-780/015 II#1212“ stehen, sind allesamt rein objektiver Natur und haben keinerlei Bezug zu

Ihrer Person. Dieser entsteht auch nicht dadurch, dass bei der Anfrage von der BfDI das Aktenzeichen verwendet wurde, unter dem Sie bei der BfDI identifiziert werden könnten.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Verantwortlichen liegt demnach hier ebenfalls nicht vor.

Deutsche Post AG und DHL Paket GmbH als Verantwortliche haben sich im gesamten Verlauf der Bearbeitung Ihrer Beschwerde kooperativ gezeigt und meine Aufforderungen zur Anpassung der Beauskunftungspraxis der Unternehmen an meine Rechtsauffassung angemessen umgesetzt. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO habe ich deshalb bisher nicht als erforderlich erachtet. Bezüglich einzelner der vorstehend genannten Teilaspekte Ihrer Beschwerde bzw. eines daraus resultierenden weiteren Anpassungsbedarfs in der Beauskunftungspraxis stehe ich allerdings noch im Austausch mit den Unternehmen. Dabei werde ich im weiteren Verlauf auch die Erforderlichkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO erneut prüfen.

III.

Bevor ich zu den Punkten I.A. c), d), f), I.B. a), g), h), i), k) sowie I.C. a), c), d), e) eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

31.01.2025

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Beglaubigt

